

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Repowering von drei Windkraftanlagen in 04910 Elsterwerda  
(Repoweringprojekt Elsterwerda A)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 01.02.2024

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, beantragt eine Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Auf den Grundstücken in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 26, Flurstücke 243, 247, 255, 256 und 297 sollen drei Windkraftanlagen (WKA) zurückgebaut (repowered) und drei Neuanlagen errichtet und betrieben werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen wäre. In der Windfarm Elsterwerda A werden zwölf WKA betrieben, von denen drei zurückgebaut werden sollen. Die zu repowernden drei WKA kumulieren mit den bereits errichteten und betriebenen WKA und stellen daher eine Änderung dieser Windfarm dar. Somit war gemäß §§ 10, 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Es ist beabsichtigt, drei bestehende WKA vom Typ Vestas V90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90m, Gesamthöhe 150 m) durch drei größere und leistungsstärkere WKA zu ersetzen. Als Neuanlagen sind drei WKA des Typs Siemens SG170-7,0 MW (Nabenhöhe 185 m, Rotordurchmesser 170 m, Gesamthöhe 270 m) mit den Bezeichnungen WEA 01, 03 und 04 geplant.

**2. Standort des Vorhabens**

Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Elsterwerda im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 60 „Elsterwerda Südwest“ des mittlerweile für ungültig erklärten sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Das Vorhaben liegt in einem ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Gebiet, Waldflächen werden nicht beeinträchtigt.

Die beantragten drei WKA stehen im räumlichen Zusammenhang mit 12 bestehenden WKA in der Windfarm Elsterwerda A der Gemarkung Elsterwerda. Eine Kumulation mit anderen WKA ist auf Grund der Entfernung von mehr als 2 km zur Windfarm Elsterwerda A nicht gegeben.

Der unmittelbare Standortbereich hat keine besondere Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr.

Die nächstgelegenen, schutzbedürftigen Wohngebäude befinden sich in den Ortslagen Kotschka und Präsen mit ca. 1000 m Entfernung.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen**

Durch das Vorhaben wird die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand weitestgehend minimiert. Zu versiegelnde Flächen sowie die Beanspruchung von Ruderalfluren werden auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt. Die Auswirkungen auf Boden und Pflanzen werden durch die

konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (soweit möglich, Nutzung vorhandener Wege und vorhandene Standorte der zu repowernden Anlagen) reduziert. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf besonders geschützte faunistische und floristische Arten erwartet.

Durch das Repowering werden drei Bestands-WKA zurückgebaut. Diese Flächen werden anderen Nutzungsformen (Landwirtschaft, Tiere und Pflanzen) zur Verfügung gestellt.

Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurfemissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüften Standsicherheitsnachweisen entgegengewirkt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd